

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „technische“ durch das Wort „technische(n)“ und die Wort- und Zeichenfolge „Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Badeanlagen, die nicht über eine Wasseraufbereitung und Desinfektion verfügen und deren Oberfläche < 1,5 ha ist;“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „unverzüglich nach Vorliegen“ durch die Wortfolge „auf Verlangen“ ersetzt.

3. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt das neuerliche Gutachten, dass die Beschaffenheit des Wassers weiterhin mangelhaft ist, so hat der Sachverständige schriftlich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.“

4. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“